GENDER
OPEN
REPOSITORIUM

Der Kampf um Macht: Historische Frauenbewegungen in Russland und Großbritannien im Vergleich

Guenther, Jana; Hinterhuber, Eva Maria

2017

https://doi.org/10.25595/3518

Veröffentlichungsversion / published version
Zeitschriftenartikel / journal article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Guenther, Jana; Hinterhuber, Eva Maria: *Der Kampf um Macht: Historische Frauenbewegungen in Russland und Großbritannien im Vergleich*, in: Femina politica : Zeitschrift für feministische Politik-Wissenschaft, Jg. 26 (2017) Nr: 1, 24–39. DOI: https://doi.org/10.25595/3518.

Erstmalig hier erschienen / Initial publication here: https://doi.org/10.3224/feminapolitica.v26i1.02

GenderOpen – Repositorium für die Geschlechterforschung: www.genderopen.de

FREIE UNIVERSITÄT BERLIN

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN

Sauer, Birgit, 2001: Die Asche des Souveräns. Staat und Demokratie in der Geschlechterdebatte. Frankfurt/M.

Sauer, Birgit, 2012: „Die hypnotische Macht der Herrschaft". Feministische Perspektiven. In: Imbusch, Peter (Hg.): Macht und Herrschaft. Sozialwissenschaftliche Theorien und Konzeptionen. Wiesbaden, 379-398.

Sauer, Birgit, 2013: Feminismus und Politik – zu einem notwendigen und notwendig umkämpften Verhältnis. Eine politikwissenschaftliche Perspektive. In: feministische studien. 31(1), 164-169.

Weber, Max, 1980/1921/22: Wirtschaft und Gesellschaft. Tübingen.

Wilde, Gabriele, 2014: Der Kampf um Hegemonie. Potentiale radikaler Demokratie aus Geschlechterperspektive. In: Zeitschrift für Politische Theorie. Themenheft zu Chantal Mouffe. 5 (2), 203-216.

Zerilli, Linda M. G., 2010: Feminismus und der Abgrund der Freiheit. Wien, Berlin.

Der Kampf um Macht: Historische Frauenbewegungen in Russland und Großbritannien im Vergleich

JANA GÜNTHER. EVA MARIA HINTERHUBER

In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts begannen Frauen weltweit, sich mit dem Ziel der Geschlechtergleichberechtigung zu organisieren. Nationale Frauenbewegungen entstanden, und wenig später folgten erste transnationale frauenpolitische Mobilisierungen (Tripp 2006, 55). Zu den bestimmenden Themen gehörten national und international, neben dem Zugang zu Bildung und der Erlangung allgemeiner ziviler Rechte, der Kampf um politische Partizipation: Im Mittelpunkt stand vielfach das Frauenwahlrecht. Die politischen, sozialen und kulturellen Kontexte, in denen Frauen ihre Stimme erhoben, präsentierten sich dabei sehr unterschiedlich. Auch auf nationaler Ebene vertraten die Aktivistinnen teils konfligierende Positionen, und ihre Strategien umfassten ein breites Spektrum; die gewählten Protestformen und -verläufe wiesen hingegen durchaus Ähnlichkeiten auf.

Ein systematischer Vergleich ausgewählter historischer Frauenbewegungen birgt die Chance, Unterschiede und Parallelen in Bezug auf Rahmenbedingungen und Ausgangspunkte herauszuarbeiten sowie Kontinuitäten und Brüche zwischen Frauenbewegungen generell zu analysieren. Mit der russischen und der britischen frühen Frauenbewegung fiel, einem „most-different-case selection rationale" folgend (Beckwith 2013, 419), die Wahl auf zwei Bewegungen, die extrem unterschiedlichen historischen und politischen Gegebenheiten unterworfen waren.

In unserer komparativen Studie steht die Frage im Mittelpunkt, wie frühe Frauenbewegungen in ihren spezifischen nationalen Kontexten agierten, welche „äußeren" und „inneren" Machtverhältnisse existierten, wie die Frauenbewegungen das Verhältnis derselben bestimmten, ermächtigend nutzen konnten oder auch daran schei-

 https://doi.org/10.3224/feminapolitica.v26i1.02

terten. Dafür entwickeln wir zunächst einen theoretischen Interpretationsrahmen für die Auseinandersetzung mit Macht und Ermächtigung in (historischen) Frauenbewegungen. Vor diesem Hintergrund wird dann die Geschichte sowohl der britischen als auch der russischen frühen Frauenbewegung nachgezeichnet und ein systematischer Vergleich angestellt.

1. Theoretischer Interpretationsrahmen: Etwas Neues beginnen

Die Fähigkeit, zu handeln und „etwas Neues zu beginnen", macht Menschen zu „politischen Wesen" (Arendt 1998, 81). „(S)ich mit seinesgleichen zusammenzutun, gemeinsame Sache(n) mit ihnen zu machen, sich Ziele zu setzen und Unternehmungen zuzuwenden" (ebd.), verweist auf die Gestaltungskraft von Individuen in ihren gesellschaftlichen Zusammenhängen und auf den Zusammenhang von Handeln und Macht. Soziale Bewegungen – als ein Zusammenschluss „politischer Wesen" im Arendtschen Sinne – unternehmen den Versuch, gemeinsam Einfluss auf gesellschaftliche Verhältnisse zu nehmen und sozialen Wandel voranzubringen (Roth/Rucht 2008, 13).

Auch Frauenbewegungen können dementsprechend ohne eine Bezugnahme auf „Macht" nicht verhandelt werden. In diesem Kontext sind verschiedenste Ausprägungen von Macht von Bedeutung: Das Spektrum reicht von „Macht über (jemanden oder etwas)", über „Macht mit" im Zusammenschluss mit anderen bis zu „Macht zu (etwas)"(Rowlands 1998, 14), mit Amy Allen (1999) gefasst als „Fähigkeit, ein Ziel zu erreichen und (…) Widerstand zu leisten" (Göhler 2012, 255).

Frauenbewegungen gelten ihrerseits als die Agentinnen eines erkämpften bzw. zu erkämpfenden Wandels im Sinne einer Gleichberechtigung der Geschlechter. Sie resultieren aus und agieren in spezifisch ausgestalteten hierarchischen Geschlechterverhältnissen. Bereits in vorangegangenen Jahrhunderten kennzeichnen sie komplexe, heterogene Dominanz- und Subordinationsverhältnisse und nehmen sie zum Ausgangspunkt für unterschiedliche geschlechterpolitische Mobilisierungen. Dabei geht es im Kontext von Geschlechterverhältnissen als Machtverhältnissen zunächst um die „Macht über etwas bzw. jemanden": Gemeint ist die Form von Macht, mittels derer eine Person oder Gruppe Kontrolle über die Handlungen oder Optionen einer anderen auszuüben in der Lage ist (Weber 1972, 28), als „Fähigkeit (…), die Wahlmöglichkeiten anderer einzuschränken" (Göhler 2012, 255). Aus einer Geschlechterperspektive mobilisier(t)en Frauenbewegungen sowohl gegen die offene Ausübung von „Macht über" – bspw. als physischer Zwang – als auch gegen deren subtile Ausprägung, die Internalisierung von Kontrolle.

Die geschlechterpolitische Mobilisierung gegen bestehende vergeschlechtlichte Machtverhältnisse zeigt eine weitere Form von Macht im Kontext von (nicht nur) historischen Frauenbewegung(en): die „Macht mit" anderen zu agieren, der Umstand, dass mit einer Gruppe die Möglichkeit, Einfluss zu nehmen, gemeinhin größer ist als die eines einzelnen Individuums (Rowlands 1998, 14). Hier kommt (im ge-

gebenen Kontext positiv interpretiert) die eingangs genannte Macht im Arendtschen Sinne zum Tragen, als „menschliche (…) Fähigkeit, nicht nur zu handeln oder etwas zu tun, sondern sich mit anderen zusammenzuschließen und im Einvernehmen mit ihnen zu handeln“ (Arendt 1998, 45).
Neben den jeweils herrschenden Geschlechterregimes sind Frauenbewegungen in bestimmten historischen, politischen, ökonomischen, sozialen und kulturellen Kontexten verortet, die von weiteren Dimensionen sozialer Ungleichheit geprägt sind. Die aus deren Überschneidungen entstehenden, jeweils spezifischen Machtkonstellationen bilden das spezifische Feld, in dem historische Frauenbewegungen agieren. Frauenbewegungen sind aus dieser Perspektive heraus betrachtet nicht nur Produzentinnen und Trägerinnen sozialer Kämpfe in vergeschlechtlichenden und vergeschlechtlichten Machtverhältnissen. Sie selbst sind ein Ort, in dem sich Machtverhältnisse widerspiegeln und reproduzieren. Der identitätspolitische „Kitt“ – namentlich der Rekurs auf Geschlechtsidentität – bietet demnach auch in den frühen feministischen Bewegungen Anlass für soziale Sprengkraft. D.h. andere gesellschaftlich relevante soziale Ungleichheitsverhältnisse werden austariert und äußern sich in den Forderungen, der Art der Mobilisierung und den Organisationsformen. Auf der Ebene des „gemeinsam(e) Sache(n)“-Machens (Arendt 1998,81), also der Ebene des widerständigen Protestes, kommt es selbst zu Kämpfen um Handlungs-, aber auch Deutungsmacht.
Konflikte und Brüche sind – in unserer Konzeptionalisierung – demnach ein inhärenter Teil der historischen Frauenbewegungen, in denen sich Ausschlüsse entlang sozialer Ungleichheitsverhältnisse und Bilder hegemonialer Geschlechtervorstellungen nachweisen lassen. Diese Konfliktlinien ermöglichten aber auch die Erweiterung des Protestspektrums, die Etablierung neuer Organisationen, Solidarisierungen sowie den Einsatz für neue Ziele. Hier geht es um „Macht zu (etwas)“, um eine generative, produktive Macht (Hartsock1985, 223) – „a form of power which can (…) open up new possibilities“ (Rowlands 1998, 13).
Im Folgenden wird es darum gehen, den Kampf der historischen russischen und britischen Frauenbewegung gegen vergeschlechtlichte Machtverhältnisse nachzuzeichnen. Darauf aufbauend wird dann im abschließenden Kapitel komparativ aufgezeigt, wo sie gegen „Macht über“ aufbegehrten, ob und wie die Bewegungen, im Sinne von „Macht mit“, gemeinsam und solidarisch (Göhler 2012, 255) handelten sowie – als „Macht zu“ (ebd.) – neue Ziele zu erreichen konnten.

2. Historische Frauenbewegungen in Russland und Großbritannien im Spannungsverhältnis von Macht und Ermächtigung

Im Folgenden wird die Geschichte der britischen und der russischen Frauenbewegung zwischen der Jahrhundertwende und 1917 in den Blick genommen. Das ausgehende 19. sowie das beginnende 20. Jahrhundert waren in beiden Ländern von massiven gesellschaftlichen Spannungen und historischen Ereignissen gekennzeichnet,

die einschneidende gesellschaftliche, politische und ökonomische Veränderungen nach sich zogen. Verwoben mit diesen Umbrüchen sind das Erstarken der beiden Frauenbewegungen, ihre zunehmende Sichtbarkeit auf nationaler Ebene wie im internationalen Kontext, die Etablierung neuer Organisationen, ihre Protestformen und Zielsetzungen ebenso wie die interne (Aus-)Differenzierung.

2.1 Russland: Sozialismus vs. Feminismus

Russland kann auf eine traditionsreiche und vergleichsweise „alte" Frauenbewegung zurückblicken. Bereits seit Mitte des 19. Jahrhunderts begehrte sie vielstimmig gegen die hierarchische Geschlechterordnung im Zarismus auf (Alpern Engel 2003; Edmondson 2004; Stites 1990), welche den absolutistischen Charakter des politischen Regimes widerspiegelte (Racioppi/O'Sullivan See 1997, 17f.). Mit Beginn der Russischen Revolution (1905 bis 1907)[1], getragen von einer „in mehreren großen Wellen an- und abschwellenden revolutionäre(n) Bewegung" (Stökl 1990, 596), trat auch die Frauenbewegung deutlich in Erscheinung (Iukina 2013, 38ff.; Ruthchild 2010). Dabei waren insbesondere eine sozialistische Frauenbewegung und eine feministische Frauenwahlrechtsbewegung, die sich an den britischen Suffragetten orientierte, präsent (Köbberling 1993, 16; Racioppi/O'Sullivan See 1997, 20).
Auf Seiten der Feministinnen lag der Schwerpunkt auf dem Bereich Sozialwesen und damit u.a. auf Bildung und Erziehung und dem Kampf gegen Prostitution. Zu den bekanntesten Vereinen gehörte die bereits 1895 in St. Petersburg ins Leben gerufene „Russische Wohltätigkeitsgesellschaft für Frauen" (Köbberling 1993, 16; Garstenauer 2010, 79). Die Sozialistinnen beriefen sich demgegenüber auf Nadeshda Krupskajas Schrift „Die Frau und Arbeiterin" (1900), in der Lenins Lebensgefährtin „alle ‚feministischen' Lösungen" der Frauenfrage zurückwies, sowie auf August Bebels „Die Frau und der Sozialismus" von 1879 (Köbberling 1993, 19). Im Mittelpunkt stand der (Haupt-)Widerspruch zwischen Arbeit und Kapital, dessen Überwindung im Sozialismus auch zur Auflösung des „Nebenwiderspruchs", der untergeordneten gesellschaftlichen Stellung von Frauen, führen würde.
Als nach dem sog. „Blutigen Sonntag" am 9. Januar 1905[2], der brutalen Niederschlagung von Arbeiter_innenprotesten vor dem Petersburger Winterpalast mit zahlreichen Toten (Stökl 1990, 596), sich die Führung zu Reformen genötigt sah, u.a. hinsichtlich der Assoziationsfreiheit, wurden auch neue Frauenvereinigungen ins Leben gerufen. Dazu zählte im Februar 1905 die „Union für die Gleichberechtigung der Frauen" (Garstenauer 2010, 79; Köbberling 1993, 17), die ein breites Spektrum zum Kampf für Frauenrechte vereinte: liberale Feministinnen, Sozialdemokratinnen, Sozialistinnen und Sozialrevolutionärinnen. 1907 zählte die Union bereits 12.000 Mitglieder. Sie setzte sich für die Rechte von Arbeiterinnen und Landfrauen sowie für die Koedukation ein. Ihre Forderungen richtete sie gleichermaßen an Opposition und Regierung; an erstere appellierte sie, die Frauenfrage als integralen Bestandteil aufzufassen, von letzterer forderte sie soziale und vor allem auch poli-

tische Rechte für Frauen (Köbberling 1993, 17). Ungeachtet des offiziellen Verbots, das Frauenwahlrecht zu propagieren (ebd.), richtete auch die genannte feministische „Russische Wohltätigkeitsgesellschaft für Frauen" 1905 eine eigene „Wahlrechts-Abteilung" ein, und im selben Jahr wurde eine „Progressive Frauen-Partei" gegründet (ebd.).

In der Tat beinhalteten die von den revolutionären Bewegungen errungenen Reformen neben der Einberufung des mit eingeschränkten Rechten versehenen Parlaments und Landreformen auch die Verabschiedung eines sogenannten „allgemeinen" Wahlgesetzes vom 11./24. Dezember 1905.[3] Aus der Perspektive der Frauenbewegung war dieses Wahlgesetz jedoch eine Enttäuschung, da es nur in wenigen Ausnahmefällen, gebunden an spezifische Vermögens- und Verwandtschaftsverhältnisse, das Wahlrecht stellvertretend auch für Frauen vorsah (ebd., 18).

Drei Jahre später fand in St. Petersburg der „1. Allgemeine Russische Frauenkongress" mit ca. 1.000 Teilnehmer_innen statt (Köbberling 1993, 18; Godel 2002, 298). Von Seiten der Sozialistinnen wurde der Kongress zunächst boykottiert, dann aber doch eine Abordnung unter der Leitung von Alexandra Kollontai entsandt. Deren Auffassung, dass die Lösung der „Frauenfrage" der Überwindung des Klassenantagonismus unterzuordnen sei, rief deutlichen Protest hervor. Die schließlich verabschiedete Resolution enthielt „Forderungen nach Arbeits- und Mutterschutz, Recht auf Bildung und Reform des Scheidungsrechts" sowie auf „das allgemeine, gleiche, freie und geheime Wahlrecht" (Köbberling 1993, 18). Die auf dem Kongress zutage getretenen Differenzen führten aber auch zum Ende der „Union für die Gleichberechtigung der Frauen" (Garstenauer 2010, 709), die unterschiedlichen Strömungen innerhalb der Frauenbewegung ein Dach geboten hatte (Köbberling 1993, 19).

Auf Seiten der Sozialistinnen konnten innerhalb ihres eigenen Lagers gewisse Erfolge verzeichnet werden. Erstens ging die Sozialdemokratische Arbeiterpartei (SDAPR) ab 1913 dazu über, für die Verfolgung ihrer politischen Ziele verstärkt Frauen zu rekrutieren. Am 8. März desselben Jahresgelang es den Sozialistinnen zudem erstmals, den Internationalen Frauentag zu organisieren. Darüber hinaus wurde zweitens der Forderung stattgegeben, Frauenabteilungen einzurichten, wenn diese auch nur über wenig Einfluss verfügten (ebd., 19). Beide Teile der seit 1903 gespaltenen SDAPR gaben Frauenzeitschriften heraus, auf bolschewistischer Seite die „Rabotniza" (dt. „Arbeiterin"), auf menschewistischer Seite das „Listok Rabotnizy" (dt. „Blatt der Arbeiterin") (ebd., 19f.).

Die Differenzen innerhalb der russischen Frauenbewegung traten mit dem Ausbruch des Ersten Weltkriegs im Jahr 1914 noch einmal deutlich hervor. Innerhalb des feministischen Spektrums sprachen sich patriotische Gruppierungen offen für den Krieg aus, darunter die Allrussische Liga für die Gleichberechtigung der Frauen. Die große Mehrheit – auch unter denjenigen Feministinnen, die ihn nicht unterstützten – verband damit die Hoffnung auf einen Wandel der Geschlechterverhältnisse, nicht zuletzt auf die Einführung des Frauenwahlrechts (Köbberling 1993, 19; Garstenauer

2010, 80). Die Öffnung der Universitäten für Frauen im Jahr 1916 wurde, in Verkennung der dahinterstehenden militärisch-ökonomischen Gründe, als Erfolg der bürgerlichen Frauenbewegung verbucht (Köbberling, 1993, 20f.).
Der sozialistische Teil der Frauenbewegung hingegen stellte sich mehrheitlich gegen den Krieg und engagierte sich pazifistisch und antimilitaristisch, u.a. auch auf internationaler Ebene. Gemeinsam mit anderen sozialistischen Frauengruppierungen trafen sie sich auf der Internationalen Sozialistischen Frauenkonferenz in Bern 1915 und dem Internationalen Frauenkongress des Frauenkomitees für Dauernden Frieden 1915 in Den Haag (ebd.).
Und es waren Frauendemonstrationen anlässlich des sozialistischen Frauentages, die „der Anfang vom jähen Ende des russischen Kaisertums werden sollten" (Stökl 1991, 635). Streiks und Demonstrationen – von politisch nicht organisierten – Arbeiterinnen lösten letztlich die Februarrevolution aus (Köbberling 1993, 23; Godel 2002: 299). Nach der darauffolgenden Abdankung der Zaren am 3. März übernahm eine Provisorische Regierung die Regierungsgeschäfte (Stökl 1991, 639 und 640ff.); „Russland war über Nacht zur Republik geworden" (ebd., 639).
Im Rückblick scheint es, dass die feministischen Organisationen die sich zu diesem Zeitpunkt eröffnenden Chancen zu nutzen wussten. Noch im März 1917 fand eine Großdemonstration für die Einführung des Frauenwahlrechts mit 40.000 Teilnehmer_innen statt (Köbberling 1993, 24). Ein Zusammenschluss mehrerer feministischer Vereinigungen zu einem „Nationalen Frauenrat" erlangte im Mai desselben Jahres die Anerkennung der Regierung (ebd.). In den acht Monaten ihrer Amtszeit führte die Provisorische Regierung das Frauenwahlrecht ein – womit Russland im weltweiten Vergleich eine historische Vorreiterrolle zukam – und legte das Prinzip Lohngleichheit gesetzlich fest; auch die Gründung von Frauenuniversitäten war in Planung (Köbberling 1993, 24; Godel 2002, 299).
In der Bewertung dieser frauenpolitischen Erfolge manifestierten sich weiterhin die Differenzen zwischen Feministinnen und Sozialistinnen: Letztere „hielten eine wirkliche Befreiung der Frauen nur durch die Abschaffung des Privatbesitzes an Produktionsmitteln für möglich" (Köbberling 1993, 25) und lehnten bloße Reformen, auch innerhalb des neuen politischen Systems, ab. Der Konflikt spitzte sich weiter zu, eine Delegation von Bolschewistinnen verließ im April 1917 demonstrativ den Allrussischen Frauenkongress (ebd.), eine Zusammenarbeit schien nicht mehr möglich (Fieseler 1993,169).
Nach der Oktoberrevolution (Stökl 1991, 646) und der Machtübernahme der Bolschewiki, mit der der Beginn der sowjetischen Ära eingeläutet wurde, gerieten die Feministinnen endgültig in die Defensive. Feminismus avancierte von einem Fahnen- zu einem allgemeinen Stigmawort.[4] Der zunehmende politische Druck auf die feministischen Akteurinnen führte zu einer verstärkten Emigration nach Europa (Köbberling 1993, 26). „Seit dem Ende des Jahres 1917 war politische Aktivität von Frauen nur noch innerhalb der kommunistischen Partei möglich – alle anderen Ansätze wurden schon früh ausgeschaltet" (ebd., 27).

In den auf die Machtübernahme der Bolschewiki folgenden Jahren erfolgte schließlich eine bedeutende „Gleichstellung von oben“: u.a. wurden Ehe- und Scheidungsgesetze liberalisiert, die Koedukation eingeführt, die Möglichkeit zu Schwangerschaftsabbrüchen innerhalb bestimmter Grenzen legalisiert, vor allem aber der Zugang von Frauen zur Arbeitswelt und ihre Position darin grundlegend reformiert sowie eine Vergesellschaftung von Hausarbeit angestrebt (Köbberling 1993, 28ff.; zur sowjetischen Geschlechterpolitik Attwood 1990; Evans Clements 1991; Rosenbaum 1991; Schmitt 1997).
Köbberling (1993, 22) fasst die Differenzen zwischen Sozialistinnen und Feministinnen in der Frauenbewegung entlang theoretischer, organisatorischer und praktisch-politischer Fragen zusammen: Auf theoretischer Ebene verfolgten Feministinnen Reformvorhaben, ohne das politische System als solches in Frage zu stellen, während Sozialistinnen einen Systemwechsel anstrebten; die Feministinnen verfolgten frauenpolitische Ziele in verschiedenen Organisationen, während die Sozialistinnen sich unter dem Dach der SDAPR organisierten; und schließlich erachteten Feministinnen eine Instrumentalisierung des Krieges für frauenpolitische Ziele für möglich bzw. unterstützten ihn, während die Sozialistinnen sich gegen den Krieg aussprachen. Diese Differenzen hatten jedoch zu unterschiedlichen Zeitpunkten unterschiedliches Gewicht.

2.2 Großbritannien: Konstitutionalismus vs. Militanz

In Großbritannien war die Frauenbewegung mit der Glorious Revolution 1688 und der sich 1780 durchsetzenden Industrialisierung anderen politischen und ökonomischen Bedingungen als in Russland unterworfen. Wenngleich die zunehmende Demokratisierung und Entmächtigung der absoluten Monarchie von restaurativen Phasen gebrochen wurde, so blickten die Brit_innen auf eine lange Tradition des Parlamentarismus zurück. Große Teile der bürgerlichen Gesellschaft konnten sich durch die Reformen sukzessive politisch emanzipierten (Karl 2011, 61).
Obwohl bereits ab den1850er-Jahren die Kampagnen für das Frauenstimmrecht eine gewisse Öffentlichkeitswirksamkeit genossen und Parlamentarier wie John Stuart Mill, Henry Fawcett und Richard Pankhurst Anträge zum Frauenstimmrecht im House of Commons einbrachten bzw. unterstützten, waren die Vorstöße nicht von Erfolg gekrönt (Blackburn 1902, 55). Mit der Gründung der National Union of Suffrage Societies (NUWSS) 1897 wurde den suffragistischen Organisationen der britischen Frauenbewegung aber ein organisatorisches Dach geschaffen, unter welchen eine gezielte Organisierung für das Stimmrecht forciert werden sollte. Die NUWSS verstand sich als konstitutionelle Organisation, d.h. das politische System sollte auf Basis der bestehenden demokratischen Regeln geändert werden. Die Taktiken beschränkten sich auf eine der Parlamentslogik entsprechenden Lobbypolitik, die parteiübergreifend wirken sollte (Holton 1995, 289). Einzelne Members of Parliament (MP), die dem Frauenstimmrecht wohlgesonnen waren, brachten dementsprechend

Private Member Bills[5] ein. Zwar wurden die Frauenstimmrechtsaktivistinnen mit ihren Petitionen höflich empfangen und behandelt (Lloyd 1970, 46). Die Anträge im Parlament wurden jedoch zumeist durch „talk out"-Praktiken der Gegner nicht zur Abstimmung gebracht (Schirmacher 1976, 24). Die Taktik der NUWSS ging auf der parlamentarischen Ebene nicht auf, wenngleich sie durch die Kampagnen landesweit ein Bewusstsein für die politische Benachteiligung von Frauen schuf.

In den von der Arbeiter_innenbewegung geprägten Industriezentren etablierte sich eine neue Generation an Frauenbewegten, die nach den enttäuschenden Erfahrungen der letzten Jahre radikalere Taktiken einsetzten. Mit der Gründung der Women's Social and Political Union (WSPU) 1903 durch Mitglieder der Independent Labour Party (ILP) nahm der Kampf um politische Mitbestimmung eine neue, militante Gangart auf. Anders als die NUWSS und deren Mitgliedsorganisationen nahm die WSPU keine männlichen Mitglieder auf (Pankhurst 1913, 38). Genau wie die NUWSS forderte die WSPU aus strategischen Gründen ein eingeschränktes Stimmrecht zu denselben Konditionen wie Männer es bis zu diesem Zeitpunkt hatten. Wenngleich diese Form des Stimmrechts insbesondere „niedere" Besitzklassen ausschloss, wurde es doch von den organisierten Arbeiterinnen zunächst unterstützt (Neumann 1924, 9). Hier gelang es der britischen Bewegung im Sinne der „Macht mit" eine Basis gemeinsamen Handelns zu schaffen, wie sie im zu jener Zeit gänzlich unparlamentarisch geprägten zaristischen Russland historisch noch nicht möglich war.

Das Ziel eines eingeschränkten Frauenstimmrechts beschwor bei internationalen Stimmrechtskonferenzen jedoch Konflikte herauf. So sorgte der Antrag der Vorsitzenden der NUWSS Millicent Garrett Fawcett 1909 beim „Internationalen Kongreß des Weltbundes für Frauenwahlrecht" 1909 in London u.a. für Irritationen bei den Sozialistinnen Alexandra Kollontai und Clara Zetkin: Dass nur noch Mitglieder in den Bund aufgenommen werden sollten, die das Wahlrecht zu den Konditionen forderten, wie sie in dem jeweiligen Land für die Männer galten, erschien ihnen als unannehmbar (o.V. 1909, 270). So limitiert die Forderung eines eingeschränkten Stimmrechts aus heutiger Sicht zwar wirken mag, die Suffragettenbewegung verfolgte ihr Ziel aufmerksamkeitserregender und mit zunehmender Radikalität, als es die britischen Konstitutionellen und Stimmrechtsorganisationen in anderen Ländern bis dato taten. Der enorme Zuspruch und der Erfolg der Aufmärsche und Demonstrationen veranschaulicht überdies, dass sich klassenübergreifende Bündnisse in der Stimmrechtsbewegung – trotz des bescheidenen Ziels – bewerkstelligen und strategische Forderungen vermitteln ließen.

Mit der – nicht immer vorteilhaften – medialen Aufmerksamkeit, die durch die militanten Taktiken noch angeheizt wurde, etablierte sich das bis heute anhaltende Narrativ der streitbaren Suffragette. Der sich etablierenden militanten Bewegung gelang es in der Folge, sich nach und nach geschickt mit öffentlichkeitswirksamen Aktionen als modern und radikal zu inszenieren, eine große Anzahl an Mitstreiterinnen zu gewinnen und durch steten Skandalon die Klaviatur der modernen Presse- und

Medienökonomie zu bespielen (Günther 2016). Hier zeigt sich, dass es den Frauenbewegten gelang, den öffentlichen Diskurs in ihrem Sinn zu prägen. Das Thema der demokratischen Beteiligung von Frauen wurde medial diskutiert und musste auf der Grundlage von Petitionen, Deputationen und Eingaben parlamentarisch verhandelt werden. Umzüge, Versammlungen und Verhaftungen in der Nähe des Parlaments oder vor Häusern namhafter Politiker wurden nicht nur mit öffentlicher Häme seitens der Presse quittiert, sondern verschafften den militanten Frauenstimmrechtlerinnen auch viele neue Unterstützerinnen (Wingerden 1999, 76). Die konstitutionelle NUWSS öffnete sich ab 1907 ebenfalls für Formen des Straßenprotestes und verlagerte ihre Kampagnen gezielter in die öffentliche Sphäre (Rosen 1974, 79).
Nicht nur die Russinnen, auch andere europäische Frauenbewegungen wie die deutsche bürgerliche Frauenbewegung, blickten auf die britische Kampagne als Vorbild und Gatekeeperin: Hier wurde der „Sieg des Frauenstimmrechts" zuerst erwartet, hier würde der „Anfang des Triumphes in aller Welt sein" sein (Schleker 1909, 4ff.). Auf die zunehmenden Auseinandersetzungen mit der Polizei, weitere Verhaftungen und den ersten Zerstörungen öffentlichen Eigentums, reagierte die Ordnungsmacht zwischen 1909 und 1911 mit restriktiveren Gerichtsurteilen und härteren Gefängnisstrafen. Inhaftierte Suffragetten quittierten die schlechten Haftbedingungen mit Hungerstreiks und kämpften um ihre Anerkennung als politisch Gefangene (Wingerden 1999, 85). Die verheerenden Ausschreitungen in Birmingham bei einem Besuch des Premiers und Frauenstimmrechtsgegners Herbert Asquiths (Pugh 2002, 192) führte zur Einführung der Zwangsernährungen, nicht zuletzt um geschwächte Hungerstreikende nicht mehr entlassen zu müssen. In der Folge verlagerten die militanten Aktivistinnen sich auf gewaltsame und destruktive Akte: „And so acids were poured into letter-boxes or upon golf greens, telegraph lines were cut, fire engines were called out on false alarms" (Zangwill 1916, 309). Auch Parlamentarier, ehemalige langjährige Wegefährten und konstitutionelle Frauenstimmrechtler_innen wurden zur Angriffsfläche der Militanten.
Diese „Propaganda der Tat" setzte letztendlich darauf, die Männer der „herrschenden Klasse" (Rowbotham 1980, 117) in die Knie zu zwingen. Nach dem Bombenattentat auf das Wochenendhaus des Abgeordneten David Lloyd George 1913 und daraus resultierenden zunehmenden polizeilichen Repressalien gegen militante Frauenbewegungsorganisationen distanzierten sich die Konstitutionellen dezidiert, wenngleich sie die Haftbedingungen und Zwangsernährungen weiterhin verurteilten. Insbesondere der autokratische Führungsstil (Thébaud 2002 , 89) und die Starrköpfigkeit, mit der die Führungsriege der WSPU zur Zeit der erneuten Abstimmung der Conciliation Bill auf ihrer militanten Kampagne beharrte, wurden als kontraproduktiv angesehen (o.V. b. 1912, 831). Auch hatte sich in der WSPU selbst ein Richtungsstreit in Bezug auf die Gewaltanwendung entwickelt. Nicht zuletzt sahen sich auch die Mitgliedsorganisationen der NUWSS Anfeindungen der allgemeinen Öffentlichkeit, der Presse und der Polizei gegenüber. Den endgültige Fall der Conciliation Bill verbuchte die konstitutionelle Strömung denn auch auf das Konto der Militanten (o.V. a. 1912, 877).

Der „Guerilla Warfare“ (Atkinson 2002, 33) der WSPU mündete in einem „Katz-und-Maus-Spiel“ zwischen den militanten Kleingruppen der WSPU und der Polizei. Die hungerstreikenden Suffragetten wurden entlassen und entzogen sich so ihren Haftstrafen. Von parlamentarischer Seite versuchte man diesen Kreislauf 1913 mit dem Prisoner’s Temporary Discharge for Ill Health Act, besser bekannt als „Cat and Mouse Act“, zu durchbrechen (Günther 2009, 112; Rosen 1974, 193).
Mit dem Ausbruch des ersten Weltkrieges 1914 erließ die Regierung eine Amnestie für alle inhaftieren Suffragetten (Strachey 1928, 337). Der Krieg bewirkte, wie in der russischen Bewegung auch, eine Zäsur in der britischen Frauenbewegung. Ein Teil des militanten Flügels erklärte sich postwendend patriotisch. Christabel und Emmeline Pankhurst unterstützten z.B. vehement die Kriegspolitik der Regierung und benannten die Organisationszeitschrift „Suffragette“ in „Britannia“ um. An der Heimatfront sah die WSPU ihre Aufgabe nun darin, Männer für die Armee und Frauen für die Heimatfront zu gewinnen, die Militanz für das Stimmrecht kanalisierte sich gleichsam in einer Form nationaler Militanz (Wingerden 1999, 161). Diese Strategie stieß allerdings auf Gegenwehr, und es kam zu Abspaltungen und Neugründungen (Rowbotham 1999,67f.) wie der *Independent Women’s Social and Political Union und der Suffragettes of the WSPU* (Hanschke 1990, 34). Die NUWSS erfuhr eine ähnliche Spaltung: Der Dachverband forderte seine Mitgliedsorganisationen auf, sich im nationalen Kriegsdienst als bereit für die Staatsbürger_innenschaft zu beweisen (Strachey 1928, 338). So sahen sich Kriegsgegnerinnen des militanten Lagers, wie z. B. Sylvia Pankhurst, vereint mit prominenten Konstitutionellen und Pazifistinnen (Rowbotham 1999, 68).
Die Frauenstimmrechtsorganisationen und Frauengewerkschaften organisierten die Arbeitseinsätze von Frauen in den Fabriken, nicht ohne Schwierigkeiten, aber dennoch auf lange Sicht erfolgreich (Strachey 1928, 337). Ca. 23.000 medizinische Versorgungsarbeiterinnen zählten die Voluntary Aid Detachments (VADs) an der Westfront der britischen Armee, welche sich aus bürgerlichen und aristokratischen Kreisen rekrutierten(Hacker 1998, 189). Noch während des Krieges arbeitete die Conference of Electoral Reform einen neuen Gesetzesantrag zur Wahlrechtsreform aus, welcher das Frauenstimmrecht in eingeschränkter Form vorsah. Das Gesetz trat schließlich 1918 in Kraft.

3. Fazit: Etwas Neues beginnen, aber alte Fäden aufnehmen

Frauenbewegungen bestehen, wie auch dieser Ländervergleich zeigt, aus einer Vielzahl zum Teil konfligierender Strömungen, die zu einem gewissen Zeitpunkt bzw. für eine begrenzte Zeitspanne zum Teil ähnliche Ziele, zusammen oder parallel, verfolgen. Sie adressieren unterschiedliche Orte der Macht und reproduzieren gesellschaftliche Machtverhältnisse, bspw. Klassenverhältnisse, in den eigenen Reihen. Und nicht zuletzt bewegen sie sich in jeweils spezifischen historischen, politischen etc. Kontexten.

Während das britische politische System stark und stabil war und eine lange parlamentarische Tradition aufwies, erlebte Russland in den ersten beiden Jahrzehnten drei Revolutionen und verschiedene Regierungsformen, vom zaristischen Absolutismus über eine parlamentarische Monarchie und Übergangsregierungen bis hin zu einer revolutionären Diktatur (Ruthchild 2010, 5).

Dies hat auch Auswirkungen auf die Ausübung von „Macht über" als der Fähigkeit, die Wahlmöglichkeiten von Frauen buchstäblich einzuschränken, und damit auch auf den Kampf der historischen russischen und britischen Frauenbewegungen gegen vergeschlechtlichte Machtverhältnisse. Die russische Frauenbewegung richtete sich gegen den Ausschluss von Frauen von gesellschaftlicher, ökonomischer und politischer Teilhabe im absolutistischen Zarentum (ob durch dessen Reform oder Sturz), sie setzte sich für zivile (bspw. in Bezug auf Ehe- und Scheidungsgesetzgebung), soziale (bspw. hinsichtlich der Rechte von Arbeiterinnen und Landfrauen) und nicht zuletzt politische Rechte (allem voran das Wahlrecht) ein. Im Zentrum des Kampfs der historischen britischen Frauenbewegung stand nach der Jahrhundertwende das Frauenstimmrecht, über welches die gesellschaftliche Stellung der Frau in allen Bereichen verbessert werden sollte. Zum einen baute sie in ihrem Vorgehen auf die Tradition, für die Erlangung politischer Rechte den parlamentarischen Weg zu wählen. Zum anderen scheuten militante Teile auch die gewaltsame Auseinandersetzung mit der Staatsmacht nicht, unter Inkaufnahme erheblicher individueller Risiken. Wenn auch Formen und Ausmaß des Widerstands in der Bewegung umstritten waren, blieb der gemeinsame Kampf gegen die Exklusion von Frauen von politischer Teilhabe davon letztlich unberührt.

„Macht mit" im Zusammenschluss mit anderen zu erlangen, stellte sowohl die russische als auch die britische Frauenbewegung kontinuierlich vor Herausforderungen. In der russischen Frauenbewegung zeigt sich insbesondere ein Bruch zwischen Sozialistinnen und Feministinnen, während sich in Großbritannien die Konfliktlinie zwischen Konstitutionellen und Militanten verschärfte. In Russland verlief der Konflikt dementsprechend entlang der Überschneidungen verschiedener Achsen der Ungleichheit: Feministinnen sahen in der Unterdrückung qua Geschlecht den Angriffspunkt für ihren Kampf, während für die Sozialistinnen der Klassenkampf der Bewegungsmotor war. Diese Klassenspaltung findet sich in der britischen Frauenbewegung nicht mit dieser Durchschlagskraft. Konflikte ergaben sich nach der Jahrhundertwende vor allem über die anzuwendenden Taktiken.

Feministische Politik, so lehrt die Geschichte historischer Frauenbewegungen demnach, ist in diesem Sinne immer eine Art interner Koalitionspolitik (Nicholson 1995, 62), d.h. ein bewusster Zusammenschluss trotz bestehender Differenzen, um in einer bestimmten Konstellation und oft nur für eine bestimmte Zeitspanne ein gemeinsames geschlechterpolitisches Ziel zu verfolgen.

In Russland gelang es, die Bewegung für eine gewisse Zeit unter dem Banner des Frauenstimmrechts zu vereinen: Unter dem Dach der „Union für die Gleichberechtigung der Frau" schlossen sich für einen begrenzten Zeitraum Vertreterinnen un-

terschiedlicher Zugänge zusammen, um gemeinsam für geteilte Ziele zu agieren, auch auf Demonstrationen war dies immer wieder möglich. In Großbritannien stand ebenfalls das Stimmrecht im Zentrum der Kampagne, doch obwohl die Hauptorganisationen sogar dasselbe eingeschränkte Frauenbesitzwahlrecht forderten, trieb die Kompromisslosigkeit der Suffragetten die verschiedenen Strömungen auseinander, bewirkte dadurch aber auch den Schulterschluss zwischen konstitutionellen Suffragist_innen und der organisierten Arbeiter_innenschaft (Günther 2016) unter dem Motto: „We stand for Justice fortheworkers and women" (o.V.1913, 360).
Auch die Bildung von „externen" Koalitionen mit weiteren gesellschaftlichen Akteur_innen ist für einen Zuwachs an „Macht mit" relevant: Hier spielt der gesellschaftliche Rückhalt, den die Bewegungen in ihren jeweiligen Kontexten erfahren, eine Rolle. In dem Zusammenhang stehen Frauenbewegungen auch in Abhängigkeit vom jeweiligen vorherrschenden Diskurs, der Machtpositionen – auch innerhalb der Bewegung – verstärkt oder schwächt. In Russland ermöglichte – trotz bereits bestehender Differenzen – die geteilte Ablehnung des absolutistischen Zarentums in begrenztem Umfang gemeinsame Aktionen. Der Konflikt zwischen Feministinnen und Sozialistinnen spitzte sich im Zuge der historischen Ereignisse zu; vor den wechselnden politischen Hintergründen in Zeiten des Umbruchs konnten die einzelnen Gruppierungen jeweils gewissen Gewinn aus der Nähe zu bestehenden (externen) Machtverhältnissen ziehen. So konnte die feministische Frauenbewegung in Russland in der Zeit zwischen Februar- und Oktoberrevolution unter der bürgerlich dominierten Provisorischen Regierung zentrale Forderungen verwirklichen. Mit der Machtübernahme der Bolschewiki erhielten die Sozialistinnen Aufschwung; die Errungenschaften in Bezug auf die rechtliche Gleichstellung der Frau in der beginnenden sowjetischen Ära können ihrem Einsatz zugerechnet werden.
Das britische Selbstverständnis fußte auf der Idee des Parlamentarismus und der Erstreitung politischer Rechte durch die Bevölkerung. Die Bewegung nutzte diese Rhetorik geschickt und setzte ihre Forderung in den Kontext eben jener gemeinsamen Geschichte, die Großbritannien als den Geburtsort der parlamentarischen Demokratie und der repräsentativen Institutionen hervorhob (Eustance/Ryan/Ugolini 2000, 6). Deshalb sahen andere nationale Frauenbewegungsorganisationen in Großbritannien auch das Land, welches durch seine „jahrhundertelange parlamentarische Schulung, einen so ununterbrochenen Aufstieg seiner Allgemeinheit zu immer größerer Freiheit" genommen hatte und daher auch sehr schnell das Frauenstimmrecht einführen würde (Schleker1909, 4ff.).
Die Handlungsmacht der historischen Frauenbewegungen („Macht zu"), ihre Fähigkeit, Ziele zu erreichen, kann im Kampf gegen das jeweilige politische Regime zu bestimmten historischen Zeitpunkten besonders deutlich festgemacht werden. Für Russland zeigt sich dies zunächst im Zuge der Russischen Revolution (1905-1907) an der (Neu-)Gründung von Frauenorganisationen (ermöglicht durch die dem Zarismus von den revolutionären Bewegungen gemeinschaftlich abgerungenen Reformen des Assoziationsrechts), und danach insbesondere im Jahr 1917: Im Zusam-

menspiel mit der Provisorischen Regierung wurde das Wahlrecht sowie das Recht auf Lohngleichheit eingeführt und die Öffnung der Universitäten für Frauen vorangebracht; im Zuge der Machtergreifung der Bolschewiki konnten schließlich durch die „Gleichstellung von oben" umfassende Veränderungen erreicht werden.
In Großbritannien manifestierte sich die generative, produktive „Macht zu" nicht zuletzt in der Fähigkeit der Frauenbewegung, über einen längeren Zeitraum hinweg vielfältigen Widerstand zu leisten, mittels unterschiedlicher, teils auch ambivalenter Strategien Gesellschaft und Politik zu sensibilisieren und schließlich auf parlamentarischem Wege das Frauenstimmrecht zu erlangen.
Eine nachhaltige Wirkung nach der Einführung politischer Rechte ist nicht garantiert, wie die Kämpfe der Frauenbewegungen weltweit nach dem ersten und nach dem zweiten Weltkrieg belegen. Auch stellte sich die Frage nach der Reproduktion von Machtverhältnissen innerhalb der Frauenbewegung immer wieder aufs Neue, wie die kritischen Einsprüche und Debatten der Anfang der 1970er Jahre zeigen: Nicht nur die Fragen rund um Class, sondern um „Race" mussten ebenso ausgehandelt werden (hooks 1981; Davis 1986). Auch in der Gegenwart sind innerhalb der Frauenbewegung Konfliktlinien entlang verschiedener Dimensionen sozialer Ungleichheit von großer Brisanz. Der Blick auf historische Frauenbewegungen kann hier dazu dienen, alte Fäden aufzunehmen, Brüche ebenso wie Kontinuitäten wahrzunehmen, sich externer und interner Machtverhältnisse zu vergewissern, ggf. auch Bündnisse zu erneuern oder neue Koalitionen einzugehen, um, in kollektiven Ermächtigungsprozessen, etwas Neues zu initiieren.

Anmerkungen

1 Während der Russischen Revolution wandten sich Intelligenzija, Industriearbeiter_innen- und Bauernschaft gemeinsam gegen die zaristische Herrschaft. Der angestrebte Sturz des Zaren konnte nicht errungen werden, jedoch wurde ein mit limitierten Rechten versehenes Parlament (Duma) eingesetzt (Schröder 2010).

2 Die Datumsangaben erfolgen in diesem Beitrag nach dem julianischen Kalender.

3 Im internationalen Vergleich liegen zwischen der Einführung des Wahlrechts und dessen Ausdehnung auf Frauen oftmals Jahrzehnte; würde dies systematisch berücksichtigt, zöge dies weitreichende Folgen für theoretische Überlegungen und empirische Studien nach sich (Paxton 2008).

4 Zu den Begrifflichkeiten siehe Möller (1999, 123,127).

5 Diese von Einzelpersonen eingebrachten Bills konnten, wenn das Kabinett sie unterstützte, tatsächlich Gesetz werden.

Literatur

Allen, Amy, 1999: The Power of Feminist Theory: Domination, Resistance, Solidarity. Boulder.

Alpern Engel, Barbara, 2003: Women in Revolutionary Russia. In: Fauré, Christine (Hg.): Political and historical encyclopedia of women. New York, 383-411.

Arendt, Hannah, 1998: Macht und Gewalt. München.

Atkinson, Diane, 2002: Votes for Women. Cambridge, New York.

Attwood, Lynne, 1990: The New Soviet Man and Women. Sex-Role Socialization in the USSR. London.

Beckwith, Karen, 2013: The Comparative Study of Women's Movements. In: Waylen, Georgina et al. (Hg.); The Oxford Handbook of Gender and Politics. New York, 411-436.

Blackburn, Helen, 1902: Women's Suffrage: A Record of the Women's Suffrage Movement in the British Isles. London, Oxford.

Davis, Angela, 1986: Women, Race & Class. London.

Edmondson, Linda, 2004: Feminism and Equality in an Authoritarian State: The Politics of Women's Liberation in Late Imperial Russia. In: Pietrow-Ennker, Bianka/Paletschek, Sylvia (Hg.): Women's Emancipation Movements in the Nineteenth Century. A European Perspective. Stanford, 221–241.

Eustance, Claire/**Ryan**, Joan/**Ugolini**, Laura, 2000: Introduction. Writing Suffrage Histories – the "British" Experience. In: Eustance, Claire/ Ryan, Joan/Ugolini, Laura (Hg.): A Suffrage Reader: Charting Directions in British Suffrage History. London, 1–19.

Evans Clements, Barbara, 1991: Later Developments: Trends in Soviet Women's History, 1930 to the Present. In: Evans Clements, Barbara/Alpern Engel, Barbara/Worobec, Christine (Hg.): Russia's Women. Accomodation, Resistance, Transformation. Berkeley et al., 267-290.

Fieseler, Beate, 1993: Politik als Männersache? Zum politischen Engagement von Frauen im Zarenreich und in der Sowjetunion. In: Jansen, Mechtild/Walch, Regine (Hg.): Fraien in Osteuropa. Wiesbaden, 160-174.

Garstenauer, Therese, 2010: Geschlechterforschung in Moskau. Münster.

Godel, Brigitta, 2002: Auf dem Weg zur Zivilgesellschaft. Frauenbewegung und Wertewandel in Russland. Frankfurt/M.

Göhler, Gerhard, 2012: Macht. In: Göhler, Gerhard/Iser, Matthias/Kerner, Ina (Hg.); Politische Theorie. 25 umkämpfte Begriffe zur Einführung. Wiesbaden. 244-261.

Günther, Jana, 2009: Suffragetten: Mediale Inszenierung und symbolische Politik.In: Paul, Gerhard (Hg.): Das Jahrhundert der Bilder. Göttingen, 108-115.

Günther, Jana, 2016: Fragile Solidaritäten. Klasse und Geschlecht in der britischen und deutschen Frauenbewegung. Unveröffentlichte Dissertation. Berlin.

Hacker, Hanna 1998: Gewalt ist: keine Frau: Der Akteurin oder eine Geschichte der Transgressionen. Wien, Königstein Taunus.

Hanschke, Silke, 1990: Der Kampf um das Frauenwahlrecht in Großbritannien. Emmeline Pankhurst, die Women's Social and Political Union und was daraus wurde. In: Wickert, Christl/Clemens, Bärbel/Hanschke, Silke (Hg.): „Heraus mit dem Frauenwahlrecht": Die Kämpfe der Frauen in Deutschland und England um die politische Gleichberechtigung. Pfaffenweiler, 13-49.

Hartsock, Nancy, 1985: Money, Sex and Power: Towards a Feminist Historical Materialism. Boston.

Holton, Sandra Stanley, 1995: Women and the Vote. In: Purvis, June (Hg.): Women's History: Britain, 1850 – 1945. London, 277-306.

hooks, bell, 1991 (1981): Ain't I a Woman: Black Women and Feminism. Boston.

Iukina, Irina, 2013: First-Wave Women's Movement: Result and Factor of Civil Society Formation in Russia. In: Saarinen, Aino/Ekonen, Kirsti/Uspenskaia, Valentina (Hg.): Women and Transformation in Russia. Hoboken, 31-43.

Karl, Michaela, 2011: Die Geschichte der Frauenbewegung. Stuttgart.

Köbberling, Anna, 1993: Zwischen Liquidation und Wiedergeburt. Frauenbewegung in Rußland von 1917 bis heute. Frankfurt/M.

Lloyd, Trevor, 1970: Suffragetten: Die Emanzipation der Frau in der westlichen Welt. Lausanne.

Möller, Simon, 1999: Sexual Correctness. Die Modernisierung antifeministischer Debatten in den Medien. Opladen.

Neumann, Annemarie, 1921: Die Entwicklung der sozialistischen Frauenbewegung. München.

Nicholson, Linda, 1995 : „Interpreting Gender", in : Linda Nicholson / Steven Seidman (Hrsg.), Social Postmodernism. Cambridge, 39–67.

o.V.a.,1912: Manly Stability. The Common Cause, 4. April, 877.

o.V.b., 1912: Mob Rule or Statemenship. The Common Cause, 14. März, 831-832.

o.V., 1909: Der bürgerliche internationale Frauenstimmrechtskongreß zu London. Die Gleichheit, 24. Mai, 269-270.

o.V., 1913: Election Fighting fund. The Common Cause, 29. August, 360.

Pankhurst, Emmeline, 1913: My Own Story. London.

Paxton, Pamela, 2008: Gendering Democracy. In: Goertz, Gary/Mazur, Amy (Hg.): Politics, Gender and Concepts: Theory and Methodology. Cambridge, New York, 47-71.

Pugh, Martin, 2002: The Pankhursts. London.

Racioppi, Linda/**O'Sullivan See**, Katherine, 1997: Women's Activism in Contemporary Russia. Philadelphia.

Rosen, Andrew, 1974: Rise up, Women: The Militant Campaign of the Women Social and Political Union 1903-1914. London.

Rosenbaum, Monika, 1991: Frauenarbeit und Frauenalltag in der Sowjetunion. Münster.

Roth, Roland/**Rucht**, Dieter, 2008: Die sozialen Bewegungen in Deutschland seit 1945: Ein Handbuch. Frankfurt/M., New York.

Rowbotham, Sheila, 1980: Im Dunkel der Geschichte. Frauenbewegung in England vom 17.bis 20. Jahrhundert.Frankfurt/M.

Rowbotham, Sheila, 1999: A Century of Women: The History of Women in Britain and the United States. New York.

Rowlands, Jo, 1998: A Word of Times, But What Does It Means? Empowerment in the Discourse and Practice of Development. In: Afshar, Haleh (Hg.): Women and Empowerment. London, 11-34.

Ruthchild, Rochelle Goldberg, 2010: Equality and Revolution. Women's Rights in the Russian Empire, 1905-1917. Pittsburgh.

Schirmacher, Kaethe, 1976 (1912): Die Suffragettes. Frankfurt/M.

Schleker, Klara,1909: Frauenwahlrecht –ein altes Recht. Centralblatt, 01. April, 4-6.

Schmitt, Britta, 1997: Zivilgesellschaft, Frauenpolitik und Frauenbewegung in Russland. Königstein/Taunus.

Schröder, Hans-Henning, 2010: Gesellschaftliche Spannungen und Sturz des Zaren (1850-1917). Internet: www.bpb.de/internationales/europa/russland/47916/gesellschaftliche-spannungen-und-sturz-des-zaren-1850-1917?p=all (29.11.2016).

Stites, Richard, 1990: The Women's Liberation Movement in Russia. Feminism, Nihilism and Bolshevism. Princeton.

Stökl, Günther, 1990: Russische Geschichte. Stuttgart.

Strachey, Rachel, 1928: "The Cause": A Short History of the Women's Movement in Great Britain. London.

Thébaud, Françoise, 2002: La Grande Guerre. Le triomphe de la division sexuelle. In: Duby, Georges/Perrot, Michelle (Hg.): Histoire des Femmes en Occident. Tome 5: Le XXe siècle. Paris.

Tripp, Aili Mari, 2006: The Evolution of Transnational Feminism: Consensus, Conflicts, and New Dynamics. In: Ferree, Myra Marx/Tripp, Aili Mari (Hg.): Global Feminism: Transnational Women's Activism, Organizing, and Humans Rights. New York, 51-75.

Weber, Max, 1972: Wirtschaft und Gesellschaft. Tübingen.

Wingerden, Sophia A. van, 1999: The Women's Suffrage Movement in Britain, 1866 - 1928. Basingstoke.

Zangwill, Israel, 1916: The war for the world. London.

Die Macht zu gestalten – die Mutterschutzrichtlinie im legislativen Bermuda-Dreieck der Europäischen Union

PETRA AHRENS. GABRIELE ABELS

Zum Selbstbild der Europäischen Union (EU) gehört, dass sie sich als gleichstellungspolitisch progressive Polity sieht. Es wird allerdings vielfach bezweifelt, dass diese Selbsteinschätzung auch den Praxistest besteht (MacRae 2010). In der letzten Dekade sind die gleichstellungspolitischen Aktivitäten – zumindest in legislativer Hinsicht – marginal gewesen. Eine der letzten Initiativen war die Revision der Mutterschutzrichtlinie (Mutterschutz-RL) von 1992; hierfür hatte die Europäische Kommission bereits 2008 einen Vorschlag unterbreitet. Dieser sah u.a. vor, in der Ursprungsrichtlinie ausgeklammerte Aspekte einzubeziehen, konkret: den Mutterschutz zeitlich auszudehnen, Lohnausgleich und Kündigungsschutz abzusichern und die Gleichbehandlung der Geschlechter festzuschreiben. Das Europäische Parlament (EP) hat 2010 eine positive Position verabschiedet, der Rat der EU verweigerte aber seit 2011 eine Beratung des Reformvorschlags. Im Sommer 2015 zog die Kommission ihren Vorschlag schließlich zurück. Dieser Vorgang ist zwar möglich, aber doch ungewöhnlich; nur selten werden Gesetzesvorhaben in diesem Stadium zurückgezogen. Seitdem ist unklar, ob die Kommission einen zweiten Anlauf nehmen wird, ob sie eventuell über „soft law"-Mechanismen versuchen wird Fortschritte zu erzielen, oder ob die unbefriedigende Gesetzeslage bestehen bleibt.
In unserem Beitrag geht es uns um eine Policy-Analyse des *Prozesses* zur Reform der Mutterschutz-RL sowie des *Output*. Dahinter steht die Frage, wie sich im letzten Jahrzehnt die gleichstellungspolitischen Opportunitätsstrukturen der EU verändert haben. In der inzwischen umfangreichen Literatur zur EU galten v.a. die supranationalen EU-Institutionen – allen voran das EP – als aufgeschlossen und aktiv. Die Mutterschutz-RL zeigt die veränderte institutionelle Gemengelage und verweist auf die Grenzen der EU-Gleichstellungspolitik.
Der Artikel ist wie folgt aufgebaut: Wir spannen zunächst den Theorierahmen auf, der sich auf Theorien zum EU-Gesetzgebungsprozess stützt und diese machttheoretisch interpretiert. Nach Erläuterung unserer Methodologie steht der empirische